

## Bekanntmachung

### **gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wolbecker Straße“, 4. Änderung**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 7 „Wolbecker Straße“, 4. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der 4. Änderung ist die Umwandlung der bisherigen Festsetzung als „Grünfläche“ in „allgemeines Wohngebiet“. Durch Baugrenzen wird eine Bebauung im nördlichen Bereich des Flurstücks 1574 zugelassen. Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit erfolgt entsprechend der nördlich angrenzenden Wohnbaufläche mit einem Vollgeschoss, GRZ 0,4, GFZ 0,4 und Satteldächern mit 30°-38° Dachneigung. Zugelassen werden bis zu zwei Wohneinheiten.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 17.10.2019 in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

#### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 7 „Wolbecker Straße“, 4. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

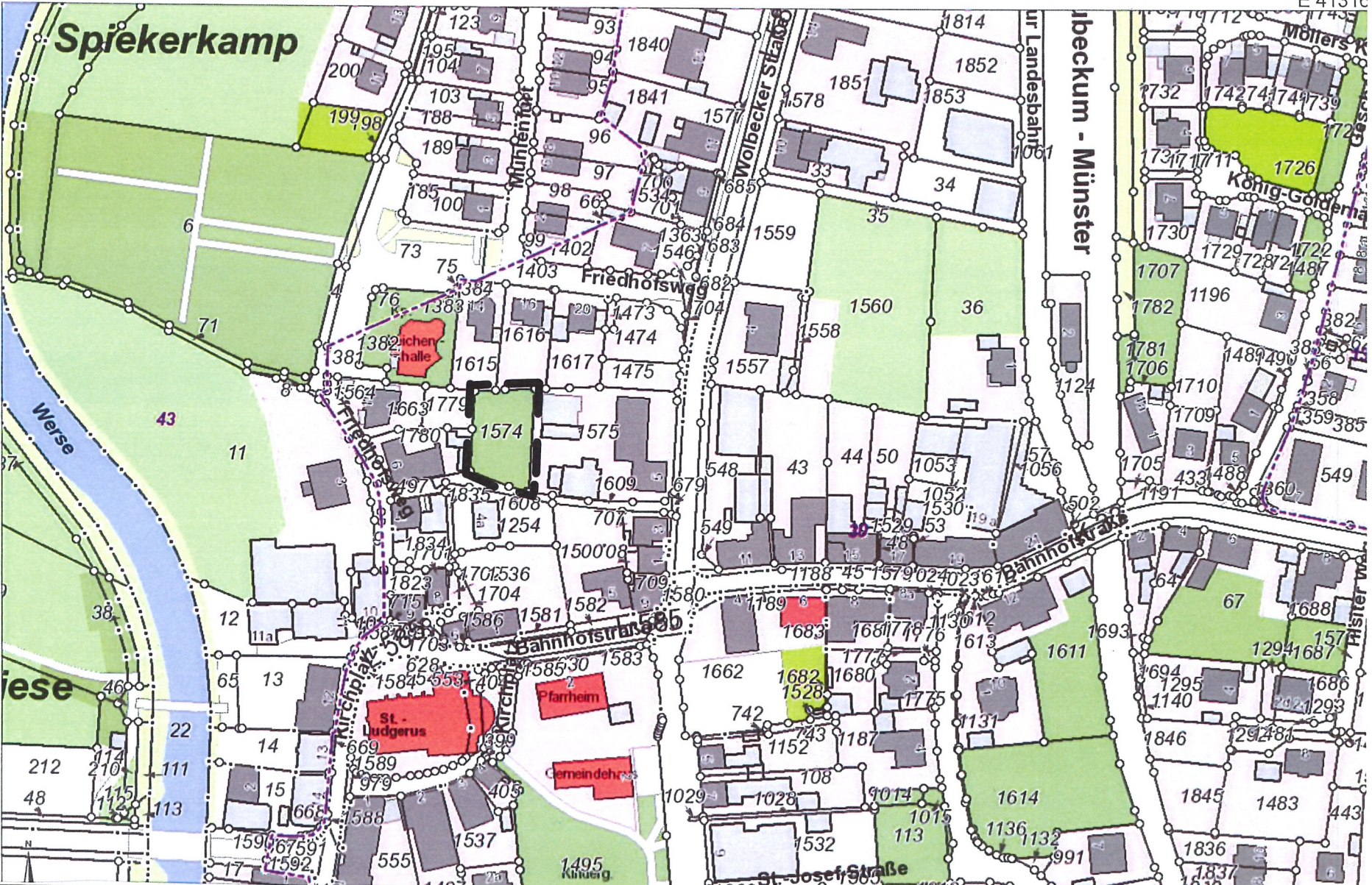
**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wolbecker Straße“, 4. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 26.09.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 01.10.2019

gez. Berthold Streffing  
(Bürgermeister)





**Bebauungsplan Nr. 7 „Wolbecker Straße“, 4. Änderung**

--- Grenze des Geltungsbereichs